

# **BGer 6B 1300/2017 vom 14. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1300\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1300_2017)

FR: TF 6B 1300/2017 du 14 février 2018

IT: TF 6B 1300/2017 del 14 febbraio 2018

## **Regeste**

Gewerbmässiger Diebstahl etc. | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Solothurn sprach den Beschwerdeführer am 17. August 2017 im Berufungsverfahren des gewerbmässigen Diebstahls schuldig. Es stellte weiter fest, dass die bezirksgerichtlichen Schuldsprüche der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, des rechtswidrigen Aufenthalts und der Missachtung der Ausgrenzung in Rechtskraft erwachsen sind. Es verurteilte den Beschwerdeführer zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 26 Monaten und 20 Tagen als Zusatzstrafe zum Urteil des Ministère Public du canton de Berne, région Jura bernoise-Seeland, vom 7. April 2016 und zum Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 22. November 2016. Der Beschwerdeführer erhebt am 9. November 2017 (Eingangsstempel Bundesgericht: 13. November) Beschwerde in Strafsachen.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde zulässigerweise auf Französisch verfasst ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), doch wird das Verfahren vor Bundesgericht in der Sprache des angefochtenen Entscheids und damit auf Deutsch geführt ( Art. 54 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer ersucht sinngemäss um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsanwaltes nach Art. 64 Abs. 2 BGG , damit dieser ihm im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht beistehen könnte. Eine Beschwerdebegründung ist mit der Beschwerde, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. 43 BGG ), während der Beschwerdefrist einzureichen. Die Beschwerdefrist kann als gesetzlich bestimmte Frist nicht erstreckt werden ( Art. 47 BGG ). Der Beschwerdeführer reichte seine Beschwerde kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist ein. Eine Beschwerdebegründung bzw. -ergänzung durch einen noch zu bestimmenden Rechtsanwalt während der Beschwerdefrist war bzw. ist nicht mehr möglich. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

### **E. 4**

Anfechtungsgegenstand bildet einzig das angefochtene Urteil (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG ). Soweit der Beschwerdeführer die Haftbedingungen kritisiert und er vorbringt, seine Rechte würden mit Füßen getreten ("mes droits sont bafoués), ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten.

### **E. 5**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 88 f.). Diesen Anforderungen vermag die Beschwerde nicht zu genügen. Ohne sich mit den Urteilsbegründungen zur Strafzumessung auch nur im Ansatz zu befassen, kritisiert der Beschwerdeführer die als Zusatzstrafe ausgefallte Strafe von 26 Monaten und 10 Tagen als "abusiv". Alleine damit vermag der Beschwerdeführer beim von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt indessen nicht darzulegen, inwieweit die ausgesprochene Strafe rechts- oder ermessensfehlerhaft sein könnte. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 6**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.